

BVGer D-5762/2010 vom 14. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5762_2010

FR: TAF D-5762/2010 du 14 octobre 2010

IT: TAF D-5762/2010 del 14 ottobre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde, es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die am 15. September 2010 zur Welt gekommene Tochter der Beschwerdeführenden, D._____, ist in das Beschwerdeverfahren einzubeziehen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das BFM begründete seinen Entscheid damit, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass Roma aus dem Kosovo allgemein vertrieben würden. Die neue kosovarische Verfassung gestehe den Minderheiten umfassende Rechte zu. Es könne vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat ausgegangen werden, weshalb die geltend gemachten Übergriffe asylrechtlich nicht relevant seien. Für serbischsprachige Roma aus

den südlichen Bezirken bestehe zudem eine innerstaatliche Fluchtalternative im Norden Kosovos. Die Beschwerdeführenden stammten aus H. _____ beziehungsweise F. _____, wo eine konkrete Gefährdung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit noch nicht ausgeschlossen werden könne. Es bestehe jedoch grundsätzlich eine innerstaatliche Aufenthaltalternative im Norden Kosovos, deren Ergreifung im vorliegenden Fall indessen nicht zumutbar sei. Serbischsprachige Roma aus dem Kosovo würden von Serbien auch nach der Unabhängigkeit Kosovos als serbische Staatsangehörige betrachtet. Die Beschwerdeführenden hätten sich seit 1999 mehrheitlich in der Republik Serbien aufgehalten. Sie seien in E. _____ registriert worden. Sie verfügten in Serbien über ein grosses Beziehungsnetz und der Beschwerdeführer verfüge über Berufserfahrung. Das Gesundheitssystem in Serbien funktioniere und der fortgeschrittenen Schwangerschaft der Beschwerdeführerin sei bei der Ansetzung der Ausreisefrist Rechnung zu tragen.

E. 3.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das Bundesverwaltungsgericht habe sich im Entscheid E-4115/2010 vom 18. September 2009 ausführlich mit der Situation der Roma in Serbien auseinandergesetzt. Der Beschwerdeführer sei bis zum Ausbruch des Krieges im Geburtsort H. _____ geblieben. Er habe nie eine Schule besucht und spreche nur Rom. Er sei in Serbien nicht sozialisiert worden und sei muslimischen Glaubens. Die Integration in die serbische Gesellschaft sei für Roma sehr schwierig. Die Beschwerdeführerin spreche ein bisschen Serbisch, ihre Muttersprache sei auch Rom. Die Beschwerdeführenden würden in Serbien nicht als serbischsprachige Roma wahrgenommen, da sie weder die Sprache noch die Herkunft noch die Religion mit der serbischen Bevölkerung teilten. Ihre Integration dürfte erheblich erschwert sein. Sie könnten in Serbien nicht auf ein stützendes Beziehungsnetz bauen. Seine Kernfamilie sei einige Monate nach ihm geflohen. Er wisse nicht, wo sich seine Angehörigen aufhielten, und ob die in Serbien verbliebenen Tanten und Onkel berufstätig seien; diese würden Serbien aber verlassen, falls sie es sich leisten könnten. Es sei nicht anzunehmen, dass seine Verwandten ihn unterstützen könnten. Zwei Schwestern der Beschwerdeführerin und zwei Onkel wohnten in E. _____. Die Beschwerdeführenden hätten in Serbien von der Rente ihres Vaters gelebt. Er (der Beschwerdeführer) habe nie genug verdient, um die Familie durchzubringen. Da sie keine Bleibe mehr hätten, sei die Situation noch schwieriger. Sie habe weder Berufserfahrung noch einen Beruf erlernt. Er verfüge weder über eine schulische noch eine berufliche Ausbildung, weshalb die wirtschaftliche Integration und das ökonomische Fortkommen nicht garantiert seien. Da sie bald zwei Kinder hätten, werde sie nicht arbeiten gehen können. Die Voraussetzung der Berufserfahrung sei nicht gegeben und sie hätten in Serbien keinen Besitz. Der Zugang zum Gesundheitssystem und zu anderen sozialen Diensten sei für Roma erschwert. Die Beschwerdeführenden hätten für ihr Kind keinen Geburtschein erhalten, weil sie nicht extra dafür hätten bezahlen können. Die Beschwerdeführerin habe in Serbien dreimal ein Kind verloren, was auch auf den beschränkten Zugang zu einer gesundheitlichen Betreuung zurückzuführen sei. Sie sei im Spital nicht aufgenommen worden, weil sie kein Gesundheitsbüchlein gehabt habe. Die Beschwerdeführenden hätten einige Jahre lang unter schwierigen Bedingungen in Serbien gelebt. Da der Vater der Beschwerdeführerin, von dessen Rente sie gelebt hätten, verstorben sei, und sie das Haus hätten verkaufen müssen, hätten sie dort keine finanzielle Stütze mehr. Er sei wiederholt Opfer von Übergriffen von Privatpersonen geworden und auch von Polizisten geschlagen worden. Ihre Ausführungen deckten sich mit der Einschätzung der Lage durch das Bundesverwaltungsgericht. Beim

Vollzug der Wegweisung sei das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

C. _____ sei derzeit drei Jahre alt und die Beschwerdeführerin sei schwanger. Nur 40 % der Angehörigen der ethnischen Minderheit der Roma besuchten in Serbien die Schule. Beide Eltern hätten keinen Schulabschluss, was auch auf die feindliche Haltung der Lehrerschaft und der Mitschüler zurückzuführen sei. Es sei davon auszugehen, dass die Kinder keinen Schulabschluss machen könnten; ihre Zukunftsaussichten seien auch aus ökonomischer Sicht schlecht. Hinzu kämen die daraus entstehende Situation der Mangelernährung und der beschränkte Zugang zum Gesundheitssystem. All dies spreche im Hinblick auf das Kindeswohl gegen einen Vollzug der Wegweisung nach Serbien.

E. 4

Die Ziffern 1, 2 und 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung sind in Rechtskraft erwachsen, zumal sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen den Vollzug der Wegweisung richtet. Betreffend Asyl und die angeordnete Wegweisung wird weder ein konkreter Antrag gestellt, noch lässt sich ein solcher sinngemäss aus der Begründung ableiten. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl. Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft

erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.4.1

In Serbien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt aufgrund derer die Bevölkerung generell als konkret gefährdet betrachtet werden müsste. Zwar können Übergriffe von Privatpersonen auf Angehörige der ethnischen Minderheiten und teilweise behördliche Schikanen sowie Diskriminierungen nicht völlig ausgeschlossen werden, indessen erreichen diese im Allgemeinen nicht ein Ausmass, das den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liesse. Auch in Anbetracht der persönlichen Situation der jungen Beschwerdeführenden wird nicht ersichtlich, inwiefern sie im Falle der Rückkehr nach Serbien aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten müssten. Sie haben die Zeit von 1999 bis 2008 praktisch ausschliesslich in Serbien verbracht - aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, es habe dort keinerlei Sozialisation stattgefunden - und verfügen dort nach wie vor über ein gewisses familiäres Beziehungsnetz. Wenn auch ihre in Serbien verbliebenen Verwandten nicht für sie werden aufkommen können, werden sie ihnen in einer Anfangsphase stützend zur Seite stehen können. Es steht ihnen zudem offen, beim BFM ein Gesuch um Rückkehrhilfe zu stellen; eine Ausrichtung derselben würde ihnen die Rückkehr nach Serbien massgeblich erleichtern. Dem Beschwerdeführer dürfte es nach einer Rückkehr nach Serbien gelingen, den Lebensunterhalt seiner Familie durch die Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit zumindest teilweise zu bestreiten. Zudem

werden sie mit der Ausrichtung staatlicher Unterstützung rechnen können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass allein wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung generell betroffen ist, wie beispielsweise Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, für sich allein keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darstellt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5e S. 159). Die Kinder der Beschwerdeführenden sind aufgrund ihres kindlichen Alters (4-jährig und einen Monat alt) noch stark an die Eltern gebunden, weshalb ihre Rückkehr nach Serbien keine Härten zur Folge hat, welche im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) zu beachten wären (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 f., EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff.). Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 5.5

Die Beschwerdeführenden sind beide im Besitz von am 14. Januar 2010 in Belgrad ausgestellten Reisepässen, die bis am 14. Januar 2020 gültig sind. Im Übrigen liegt es an ihnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 18. August 2010 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.